

**S** In Friedrich  
 von GODES Gnaden,  
 Pfalz-Gräf bey Rhein,  
 Herzog in Bayern, Graf zu Beldenz,  
 Spannheim und Rappoltstein, Herr  
 zu Hochenack, Thro Majestät des  
 Römischen Kayserß, wie auch Thro  
 Kayserl. zu Hungarn, und Böhheim,  
 Königl. Apostolischen Maj. General-  
 Feld-Marschall, Obrister über ein  
 Regiment Dragoner, Commandirenden  
 General in dem Königreich Hun-  
 garn, wie auch der combinirt-Kay-  
 serl. Königl. und des Heiligen Rö-  
 mischen Reichs Executions-Armée ꝛc.

Thun hiermit jedermann, dem daran gelegen, kund  
 und zu wissen, welchergestalt Wir, auf die Uns besche-  
 hene geziemende Vorstellung, zu Vermeidung aller Klagen  
 und Excesse, und zu möglichster Conservation deroer  
 Chur-



Chur-Sächsischen Lande, bey der unter Unserm Com-  
mando stehenden Armée, nachfolgendes anzubefehlen Uns  
bewogen gefunden.

1<sup>mo</sup>.

Sind alle eigenmächtige Fouragirungen in denen  
Dörffern und einzelnen Höfen, schlechterdings untersaget,  
und bey der schärfsten Strafe verbotthen.

2<sup>do</sup>.

Soll niemand, wer er auch sey, Brod, Fourage,  
oder Vorspann, im Lande auszuschreiben befugt seyn,  
indem alle Ausschreibungen durch die Landes- oder Creyß-  
Deputirte, Creyß-Commissarien oder Beamten, erfolgen  
sollen. Woferne nur von Seiten der Miliz in ent-  
fernten Gegenden und in schleunigen Fällen, etwas an-  
zuordnen, oder auszuschreiben, von einem Beamten an-  
verlanget würde, so ist zuzörderst die Legitimation und  
Ordre von der Generalität zu produciren, sodann aber  
hat der Beamte dasjenige, was ihm auf obige Fälle an-  
gesonnen wird, und von wem? sofort zur Creyß-De-  
putation zu melden, damit bey denen Creyß-Ausschrei-  
ben darauf reflectiret, und das Gelieferte zu gut gerech-  
net werden kann.

3<sup>io</sup>.

Einselne Equipagen, Commandirte, Krancke, oder  
Marode, sollen sich nicht de facto, und ohne vorzuwei-  
sende

fende Assignation in die Städte oder Dörffer einlegen, oder Verpflegung fodern, wo solches aber gleichwohl geschieht, haben die Gerichte dasselbe, nebst den Rahmen des Regiments, und der Stärke an Mann und Pferden, sofort bey dem Creyß-Commissariat anzuzeigen.

4<sup>to</sup>.

Wenn Detachements oder Transports von Fuhrwesen oder Artillerie, mit March-Quartieren zu versehen, so werden solchen, March-Routen von den General-Kriegs-Commissariat, und zugleich March-Billets von Creyß-Commissariat ausgehändiget, worinnen die Stärke, und was sie an Verpflegung und an Vorspann gegen ordentliche Qvittung erhalten sollen, exprimiret, ohne dergleichen ist weder auf Mann noch Pferd etwas zu verabfolgen. In denen zu ertheilenden Bescheinigungen aber ist sowohl der Rahme des Regiments oder wer die Einquartierten sind, als auch die Anzahl derer empfangenen Mund- und Pferde-Portionen, und der Vorspann, deutlich zu bemerken. Wenn aber die Qvittung verweigert wird, oder Excesse vorkommen, ist sich bey den commandirenden Officier zu melden, und Hülffe zu suchen, in deren Unterbleibung aber solches sofort bey dem Creyß-Commissariat zu melden.

5<sup>to</sup>.

Eine Mund-Portion bestehet in 2. Pfund Brod,

B

Eine

Eine Pferde-Portion, mit Unterschied, vor den

General-Staab, Commissariat, Infanterie,  
in 1.  $\frac{7}{8}$ . Mese Hafer, deren 14. auf 1. Dresdner-  
Scheffel gehen,

Cavallerie, Dragoner, und Husaren, in  
1.  $\frac{5}{8}$ . Mese Hafer, deren 10 $\frac{1}{2}$ . auf 1. Scheffel  
gehen,

und vor den

General-Staab, sämtliche Cavallerie, Infan-  
terie, und Artillerie, in 10. lb. Heu, oder  
15. lb. Futter-Stroh,

vor die Husaren, in 8. lb. Heu, oder 12. lb.  
Futter-Stroh

Eine Hafer- oder Gerst-Garbe wird vor die  
Infanterie vor eine ganze Portion Hafer und  
Heu, hingegen Drey Hafer- oder Gersten-Garben,  
vor die Cavallerie und Artillerie, vor Zwey Portio-  
nes Hafer und Heu gerechnet, angenommen und  
quittiret.

6<sup>ro</sup>.

Wann die Nothdurfft erfordert, von einen oder  
den andern Orthe die Subsistenz durch Fouragiring an-  
zuweisen, so soll solches nicht anders, als auf commissa-  
riatische Anweisung und vorgängige Andeutung durch  
das

das Creyß-Commissariat erfolgen, und das zugetheilte Quantum vorher bekannt gemacht, ordentlich in Empfang genommen, und darüber quittiret werden.

7<sup>mo</sup>.

Alle Marodirung, Veraubung, Plünderung, und eigenwillige Thätlichkeit gegen den Land-Mann, oder dessen Eigenthum, wie solche nur Mahnen haben mögen, sind bey der größten, auch nach Befinden Leibes- und Lebens-Strafe, ernstlich untersaget, und es wird auch, um die Excedenten zu arretiren und zu gebührender Bestrafung einzubringen, der General-Gewaltiger mit hinfälligen Commandirten ausgehen. Sollte aber, dieser Ordre ohngeachtet, jemand, es sey Soldat, Knecht, Marquetender, Frau, oder wer es sonst wolle, in einen Orth kommen, daselbst ohne commissariatische Anweisung fouragiren, marodiren, plündern, rauben, oder sonst den mindesten Excess an den Land-Mann, denen Seinigen, dessen Früchten, oder andern Eigenthum verüben wollen, so können die Einwohner des Orthes sich zusammen halten, den, oder die Excedenten, in Ermangelung eines sofort beyhandenen General-Gewaltigers, auf alle mögliche Art und Weise arretiren, und entweder in das Haupt-Quartier des das Corps commandirenden Generals, oder an das nächste Regiment, zur Bestrafung abliefern.

8<sup>vo</sup>. In

In Ansehung der Vorspann soll Niemanden erlaubt seyn, dergleichen eigenmächtig aus denen Dörffern, vielweniger von denen Strassen, oder von Acker wegzunehmen, oder die assignirte über Gebühr aufzuhalten; Wenn hierwieder gehandelt wird, ist sich nach den Thäter genau zu erkundigen, und solcher bey den Creyß-Commissariat, oder bey den nächsten Beamten zu melden, damit die Loslassung bewürcket werden kann.

Solte auch jemand die Vorspann-Bauern mit Schlägen oder sonst übel tractiren, so ist bey den nächsten commandirenden Officier Hülffe zu suchen, und in entstehender Assistenz oder Remedur, der Thäter anzuzeigen.

Wie Wir nun verhoffen, es werden sämtliche Eingeseffene derer Chur-Sächsl. Lande die ihnen hierunter zuge dachte Hülffe und Schuß Dancknehmend erkennen; Also zweiffeln Wir auch keinesweges, daß selbige obstehenden Puncten durchgehends genau nachleben, und hiernächst dasjenige, so zur Subsistenz und sonst zum Dienst der Armée ausgeschrieben wird, nach Möglichkeit zu practiren sich bestreiffen, auch sich allenthalben dergestalt

stalt verhalten werden, daß ihnen weder eine Saumsee-  
ligkeit, noch sonst etwas, so zu einen Excess Anlaß ge-  
ben könne, zu Schulden komme.

Gegeben in Haupt-Quartier zu Friedrichstadt bey  
Dresden, den 16.<sup>ten</sup> Octobr. 1759.



Friedrich Pfalz-Gräf.

W 7907 Th

X3113768

1078

Einzelne...  
...  
...  
...  
...  
...  
...  
...



Einzelne...



nc





**S** In Friedrich  
von GOTTES Gnaden,  
Pfalz-Graf bey Rhein,

Herzog in Bayern, Graf zu Beldenz,  
Spannheim und Rappoltstein, Herr  
zu Hochenack, Ihro Majestät des  
Römischen Kayserß, wie auch Ihro  
Kayserl. zu Hungarn, und Böhheim,  
Königl. Apostolischen Maj. General-  
Feld-Marschall, Obrister über ein  
Regiment Dragoner, Commandiren-  
der General in dem Königreich Hun-  
garn, wie auch der combinirt-Kay-  
serl. Königl. und des Heiligen Rö-  
mischen Reichs Executions-Armée ꝛc.

Thun hiermit jedermann, dem daran gelegen, kund  
und zu wissen, welchergestalt Wir, auf die Uns besche-  
hene geziemende Vorstellung, zu Vermeidung aller Klagen  
und Excesse, und zu möglichster Conservation deroer  
Chur.

